



Orientierung zu den Voraussetzungen familienähnlicher Wohnformen gemäß § 45a SGB VIII

Familienanaloge Wohnformen haben sich in der Jugendhilfelandchaft zu einem unerlässlichen Angebot etabliert. Mit Einführung des KJSG im Jahr 2021 konnten bestehende rechtliche Fragen in diesem Arbeitsfeld nicht umfassend geklärt werden. Insbesondere das Merkmal der Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung führte in der Praxis weiterhin zu einer Rechtsunsicherheit und in Folge dessen im Bundesgebiet zu unterschiedlichsten Lösungen.

Mit diesem Papier möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen und damit verbundene praxisrelevante Konkretisierungen im Bereich der familienanalogen Wohnformen in Kenntnis setzen.

Landesrechtsvorbehalt gemäß § 45a Satz 4 SGB VIII

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat durch das „Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz (JVG M-V)“ mit Wirkung zum 02.04.2024 den Landesrechtsvorbehalts des § 45a Satz 4 SGB VIII umgesetzt. Im neu eingeführten § 22a KJHG-Org M-V heißt es jetzt:

22a

Familienähnliche Betreuungsformen

Familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn dort

- 1. zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen oder therapeutischen Angeboten konzeptionell verbunden wird,*
- 2. die Förderung nach Nummer 1 qualitätsgesichert auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes erfolgt und*
- 3. die Gesamtverantwortung für die allgemeine Lebensführung der betreuten Kinder und Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird.*

Familienanaloge Wohnformen unterliegen nunmehr unabhängig von der Frage der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung der Betriebserlaubnispflicht. Eine Belegung dieser Einrichtungen ist daher erst nach Erteilung der Betriebserlaubnis möglich.

Die Betriebserlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 45 Abs.2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII zu erteilen. Die Betriebserlaubnis wird jeweils einrichtungsbezogen, d.h. für jede einzelne Erziehungsstelle erteilt.

Spezifika der Betreuungsform

Neben den allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs.2 SGB VIII bedingt die besondere Struktur der familienähnlichen Wohnformen, die gekennzeichnet ist durch eine persönliche Nähe und damit verbundene intensive Betreuungsintensität und möglichen Rollenkonflikten, die weitere Konkretisierung zur Gewährleistung des strukturellen Kinderschutzes.

Die Erfüllung der insbesondere in § 45 Abs.2 Nr.2 SGB VIII genannten Voraussetzungen obliegt dem Wortlaut der Norm entsprechend dem Träger; er hat diese auch im laufenden Betrieb zu gewährleisten¹. Die Regelung betont die besondere Verantwortung des Trägers gegenüber der Fachkraft, aber auch gegenüber dem Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde.

Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt ist die Sicherstellung von Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls durch den Träger. Der Träger führt den Betrieb der Einrichtung und die Betreuung in dieser als eigenes Geschäft für eigene Rechnung. Die MitarbeiterInnen dieser Einrichtung setzt er zu diesem – von ihm verfolgten Zweck- als Fachkräfte ein, um sie für sich arbeiten zu lassen. Da der Träger für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung und damit zusammenhängender struktureller und qualitativer Rahmenbedingungen sowie für die Umsetzung der Hilfeplanung verantwortlich ist, darf die praktische alltägliche Ausgestaltung nicht dem Fachpersonal obliegen, sondern weitgehend dem Träger mit entsprechenden Einflussmöglichkeiten auf die Umsetzung vor Ort. Es muss sichergestellt sein, dass die im Außenverhältnis gegenüber dem Landesjugendamt bestehende Trägerverantwortung zur Gewährleistung des Kindeswohls auch im Innenverhältnis zwischen Träger und Fachkraft umgesetzt wird.

Dies macht vom Träger vorgegebene Standards, Vorgaben und Weisungen zur Umsetzung der gesetzlichen und konzeptionellen kinderschutzsichernden Rahmenbedingungen als auch der spezifischen im Hilfeplan definierten individuellen Entwicklungsziele des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen unabdingbar. Diese verbindlichen Vorgaben gründen sich auf das der Betriebserlaubnis zugrundeliegende pädagogische Konzept sowie die mit dem Jugendamt getroffenen Leistungs- und Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

Der Träger hat dementsprechend das Erziehungs- und Betreuungskonzept für die familienanaloge Wohnform vorzugeben. Er hat sicherzustellen, dass der/die Vertragspartner/in die nach dem SGB VIII und nachgeordneten Regelungen bestehenden Pflichten und Qualitätsanforderungen bei der Leistungserbringung erfüllt. Untrennbar damit verknüpft ist die Ausübung einer Weisungsbefugnis des Trägers gegenüber der pädagogischen Fachkraft der Erziehungsstelle. Gerade die Weisungsbefugnis in Bezug auf die Hauptaufgabe, nämlich der pädagogischen Arbeit mit dem jungen Menschen, verdeutlicht die unausweichliche und herausgehobene Abhängigkeit zwischen Fachkraft und Träger. Neben der Umsetzung der konzeptionellen Aufgaben und Qualitätsstandards ist dabei die Sicherstellung der vom Träger definierten Verfahrensstandards zur Krisenintervention, Dokumentation, Berichts- und Rechnungswesen, Beteiligung und dem Kinderschutz unabdingbar. Der Träger steht ebenfalls in der Verantwortung, der Fachkraft die erforderlichen Fortbildungen zu ermöglichen. Zudem muss die Organisationsstruktur des Trägers sowohl die Weisungsbefugnis, als auch die fachliche Aufsicht und die kurzfristige persönliche Erreichbarkeit vor Ort gewährleisten.

¹ Vgl. BAG LJÄ (2022), Handlungsleitlinien Nr. 159, S.12

Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Träger setzt ferner voraus, dass dieser im ständigen Dialog mit den am Setting Beteiligten (Fachkraft, Kinder/Jugendlichen, Personensorge-/Erziehungsberechtigten) steht. Er hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen und dies entsprechend konzeptionell bzw. vertraglich zu regeln, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Supervisionen, Fortbildungen und/oder kollegialen Beratungen von dem/der Vertragspartner/in durchgängig in Anspruch genommen werden.

Fachliche Standards

Der Träger, der als Leistungserbringer die Erziehungsstelle personell und sachlich ausstattet und betreibt, hat gemäß § 45 Abs.3 Nr.2 SGB VIII im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung die Eignung der pädagogischen Fachkräfte nachzuweisen. Der Alltag im Rahmen der Betreuung in einer familienanalogen Wohnform ist dadurch gekennzeichnet, dass die Betreuung im Lebens- und Wohnraum der betreuenden pädagogischen Fachkraft stattfindet und dem jungen Menschen die Möglichkeit bietet, in ein funktionierendes Familiensystem integriert zu werden. Eine (sozial-)pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson(en) ist Voraussetzung. Hierzu wird auf die Orientierungshilfe des Landesjugendamtes M-V zu den personellen Voraussetzungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen².

Folgende zentralen Aspekte müssen gewährleistet und vertraglich zwischen Träger und Fachkraft ggf. in Verbindung mit dem Konzept des Trägers festgeschrieben sein:

- Der Träger hat Betretungsrechte für die genutzten Räumlichkeiten der Einrichtung, vgl. § 45 Abs.2 Nr.1 SGB VIII.
- Die Personalausstattung liegt im Verantwortungsbereich des Trägers, vgl. § 45 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII, § 45 Abs.3 Nr.2 SGB VIII (Führungszeugnis). Er stellt die Qualifikation der Mitarbeiter/innen gemäß §§ 72, 72a SGB VIII sicher und verlangt von den Mitarbeitern/innen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG. Die Prüfung der persönlichen Eignung (insb. Lebens- und Familiensituation, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII) ist neben den Fachkräften auf alle weiteren im Haushalt lebenden und regelmäßig verkehrenden volljährigen Personen auszuweiten. Hierfür ist insbesondere auch ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG beim Träger vorzulegen. Der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde ist im Rahmen der Personalmeldungen die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse sowie das Nichtvorliegen von in § 72a Abs.1 SGB VIII genannten Einträge zu bestätigen.
- Der Träger hat für eine Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall zu sorgen und eine Vertretungsperson inkl. ihrer Qualifikation zu benennen.
- Die tätige Fachkraft ist nicht befugt, selbst Personal für den Betrieb der Einrichtung einzustellen.
- Bezüglich der Aufnahme von jungen Menschen in die Erziehungsstelle, dem Verlauf und der Beendigung der Hilfe obliegt dem Träger die Steuerungsverantwortung.
- Der Träger hat gegenüber der Fachkraft das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption / Leistungsbeschreibung, der Qualitätsentwicklungsvereinbarung und des Hilfeplans, der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insb. des SGB VIII und

² „Orientierung zu den personellen Voraussetzungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung“ des Landesjugendamtes M-V (2022)

der landesrechtlichen Vorschriften, Weisungen und Auflagen, vgl. § 45 Abs.2 Nr.1 SGB VIII.

- Der Träger gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber allen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, vgl. § 45 Abs.2 Nr.1 SGB VIII. In diesem Kontext sind insbesondere auch verbindliche Regelungen zu den Dokumentations- und Meldepflichten der Fachkraft gegenüber dem Träger zu vereinbaren.
- Der Träger stellt einen der Einrichtungskonzeption und Zielgruppe entsprechend geeigneten Fachdienst zur Verfügung, vgl. § 45 Abs.2 Nr.1 SGB VIII.
- Der Träger hat ein nachvollziehbares Kriseninterventionskonzept (z.B. Abläufe, Reaktionszeiten, handelnde Fachkräfte, Aussagen zu Handlungsbefugnissen) vorzulegen, vgl. BAG Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., 2010.
- Es ist zu gewährleisten, dass der Fachdienst zur Bewältigung von Krisensituationen die familienanaloge Wohnform kurzfristig erreichen kann, d.h. vor Ort ist. Ausgehend von den Handlungsleitlinien der BAG LJÄ (vgl. BAG LJÄ, Handlungsempfehlung Nr. 159) und den strukturellen Besonderheiten des Landes wird im Regelfall eine Interventionszeit von maximal 2 Stunden als notwendig erachtet. Zur Absicherung dieser angemessenen Interventionszeit ist in der Regel ein Trägersitz oder Koordinationsbüro in Mecklenburg-Vorpommern vorzuhalten. Ergänzend hierzu ist die regelmäßige und zeitnahe, grundsätzlich wöchentliche Dokumentation zum Hilfeverlauf sicherzustellen und dem Träger unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- Der Träger stellt eine ständige Rufbereitschaft sowie zu dokumentierende Besuchskontakte des Trägers vor Ort mindestens im 14-tägigen Rhythmus und in Anwesenheit der betreuten Kinder/Jugendlichen sicher.
- Der Träger sorgt im Zuge der Qualitätsentwicklung und -sicherung regelhaft für Mitarbeiter- / Team- und Fallbesprechungen, Supervisionen, Arbeitskreise innerhalb und außerhalb des Trägers, Fort- / Weiterbildungsmaßnahmen o. ä., vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.
- Die Aufnahme einer weiteren beruflichen Tätigkeiten neben der Betreuung des/der Minderjährigen ist ausgeschlossen, vgl. BAG Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä.
- Zur Wahrnehmung der Verantwortung eines Trägers ist auszuschließen, dass die mit der Betreuung betraute Person zugleich Träger oder Leitung der Einrichtung ist, mit dem Träger oder der Leitung in einer Lebensgemeinschaft lebt oder mit dem Träger oder der Leitung in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.
- Die Aufnahme von Pflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII in einer Erziehungsstelle gem. § 34 SGB VIII bzw. einer stationären ISE-Maßnahme gemäß § 35 SGB VIII i.V.m. § 45 SGB VIII ist ausgeschlossen.

- Als Betriebserlaubnis erteilende Behörde hat das Landesjugendamt im Rahmen von Prüfungen gemäß § 46 SGB VIII Betretungsrechte für die Räumlichkeiten der Einrichtung, vgl. § 46 SGB VIII.

Art der Beschäftigung

Die bereits beschriebene umfassende Trägerverantwortung und Weisungsbefugnis, die insbesondere durch die im Vertrag zu gewährleistenden Aspekte zum Ausdruck gebracht wird, schließt grundsätzlich die Beschäftigung der Fachkraft auf Honorarbasis aus. Freie Mitarbeitende sind grundsätzlich nicht weisungsgebunden und unterliegen auch keiner Fach- oder Dienstaufsicht.

Die umfassende strukturelle und inhaltliche Trägerverantwortung zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Außenverhältnis zum Landesjugendamt und den Jugendämtern allein genügt allerdings nicht, um den Anforderungen des Kinderschutzes vor Ort in der Einrichtung gerecht zu werden. Die Sicherstellung der Mindeststandards ist als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nur dann gewährleistet, wenn die erforderlichen Mindeststandards auch zwischen Träger und Fachkraft im Innenverhältnis verbindlich, transparent und nachprüfbar geregelt sind und der Träger diese durchsetzen kann. Insofern sind klare Vorgaben, Weisungen und ggf. Interventionen des Trägers gegenüber der Fachkraft erforderlich. Das KJSG hat im Jahr 2021 diese durch das Erfordernis von Gewaltschutz- und Partizipationskonzepten noch in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Die grundlegenden Parameter der Arbeit in einer familienanalogen Wohnform sind daher umfassend definiert. Gerade die Weisungsbefugnis in Bezug auf die Hauptaufgabe, nämlich der pädagogischen Arbeit mit dem jungen Menschen, verdeutlicht die unausweichliche und herausgehobene Abhängigkeit zwischen Fachkraft und Träger. Die Fachkraft selbst trifft gewisse Alltagsentscheidungen. Grundsätzliche pädagogische Fragen, Themen und Aufgabenstellungen erfolgen durch den Träger. Dies bestätigt sich durch die sehr engmaschige Betreuung der Fachkraft durch den Träger, wie z.B. durch die mindestens 14-tägige vor-Ort-Termine, die Vorhaltung einer Rufbereitschaft und darüber hinaus durch regelmäßige fernmündliche Kontakte.

Eine Honorartätigkeit als frei gestaltbare Tätigkeit steht diesen Erfordernissen grundsätzlich entgegen. Folglich bietet eine Fachkraft auf Honorarbasis, die über Zeit, Ort, Inhalt und Art der Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei entscheiden kann, nicht die unabdingbare Gewähr, dass die Mindeststandards des Kinderschutzes und die damit verbundenen und vom Träger zugesicherten Rahmenbedingungen umgesetzt werden.

Festzuhalten ist, dass der Träger die Verantwortung trägt, dass in seiner Einrichtung den rechtlichen Bestimmungen in allen Aspekten entsprochen wird. Erwägt der Träger die Beschäftigung der in der familienanalogen Wohnform tätigen Fachkraft als Selbstständige, so ist eine Statusfeststellung bei der deutschen Rentenversicherung gemäß § 7a SGB IV erforderlich³. Dabei wird der Rentenversicherungsträger im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens eine Abwägungsentscheidung zwischen Aspekten, die für und gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechen, jeweils im Einzelfall treffen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Weicht die Vereinbarung von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag.⁴

³ Die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens ist bei einer nichtselbstständigen Tätigkeit nicht erforderlich.

⁴ FK-SGB VIII: Smessaert/Struck: § 45a, Rn.21; Deutsche Rentenversicherung

Die Statusfeststellung der deutschen Rentenversicherung für die in der familienähnlichen Wohnform selbstständig tätigen Fachkräfte ist dem Landesjugendamt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorzulegen.

Verweigert ein Träger dann die Vorlage einer Statusfeststellung der deutschen Rentenversicherung, so kommt seitens des Landesjugendamtes eine Mitteilung von Steuerstraftaten nach § 116 Abs.1 Abgabenordnung – AO in Betracht:

§ 116 AO verpflichtet die Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

Umgang mit Bestandseinrichtungen

Die in diesem Papier getroffenen Regelungen gelten für alle Neuanträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis. Die entsprechende Umsetzung für Bestandseinrichtungen wird in einer zweiten Stufe in Form einer angemessenen Übergangsfrist aufgegriffen. Wir werden Sie zeitgerecht darüber informieren.

Literatur

BAG Landesjugendämter (2022), Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden, Nr.159

BAG Landesjugendämter (2010): Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä.

Frankfurter Kommentar (FK) SGB VIII, 9. Auflage, 2022

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V): Orientierung zu den personellen Voraussetzungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung, <https://www.ksv-mv.de/jugendhilfe/einrichtungen-der-jugendhilfebetriebserlaubnisverfahren.html>; letzter Aufruf 05-06-2024

Deutsche Rentenversicherung, <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/G/gesambetrachtung.html>
